



Aus dem Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht

Rechtsanwaltschaft in Luxemburg

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer mit Berichten über die Barrister in England und Wales den schottischen Solicitor, sowie den dänischen und schwedischen Advokaten begonnenen, losen Reihe von Abhandlungen, die diese Arbeit des Dokumentationszentrums widerspiegeln, wird im nachfolgenden über einen Gedankenaustausch mit dem Ordre des Avocats in Luxemburg berichtet, der aktuelle berufsrechtliche Fragen zum Gegenstand hatte (siehe auch in diesem Heft auf Seite 349: Kerameos, Der Rechtsanwalt in Griechenland).

I. Die luxemburgische Anwaltschaft

Die luxemburgische Anwaltschaft zählt gegenwärtig rund 770 Anwälte, die in zwei Kammern organisiert sind. Die Anwaltschaft wächst gegenwärtig um ca. 50 Anwälte pro Jahr; der Anteil ausländischer Staatsbürger liegt bei rund 20%. Rund 750 Anwälte sind bei der Kammer in Luxemburg eingeschrieben, 15 Anwälte Mitglied der Kammer von Diekirch im Norden des Großherzogtums. Von der Frage der Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern hängt ab, vor den Zivilkammern welches der Bezirksgerichte (2. Instanz) der jeweilige Anwalt postulationsfähig ist. Während vor den Amtsgerichten sowie dem *Cour d'Appel* und dem *Cour de Cassation* keine Lokalisation existiert, ist diese für die Bezirksgerichte in Zivilsachen vorgesehen. Eine starke Anwaltskonzentration ist in der Stadt Luxemburg auszumachen, wo sich aufgrund des Banken- und Finanzstandortes Luxemburg viele Anwälte rein rechtsberatend („*avocats d'affaires*“) betätigen. Die Mitgliedschaft bei der Kammer in Luxemburg erfordert einen jährlichen Beitrag von rund 1.800 DM; hierin inbegriffen sind rund 900 DM für die von der Kammer unterhaltene Kollektiv-Berufshaftpflichtversicherung.

In den größten Kanzleien Luxemburgs sind 30 bis 40 Anwälte tätig, größere Kanzleien zählen 5 bis 7 Mitarbeiter. Nach wie vor weit verbreitet sind Kleinkanzleien. Die Internationalisierung der Rechtsberatung hat zwischenzeitlich auch Luxemburg erreicht. Die erste internationale Großkanzlei mit einem Standbein in Luxemburg ist die *Linklaters Alliance*, die ihren Standort Benelux nach der holländischen Kanzlei *De Brauwe Blackstone* und der belgischen Kanzlei *De Bandt* mit der luxemburgischen Kanzlei *Loesch* abgerundet hat. *Clifford Chance* ist in Luxemburg durch die Kanzlei *Faltz & Kremer* (nunmehr nur noch *Kremer & Partner*) tätig geworden.

II. Ausbildung

Der Zugang zur luxemburgischen Anwaltschaft ist durch den außergewöhnlichen Umstand gekennzeichnet, dass Luxemburg über keine eigene Volluniversität verfügt und daher in Luxemburg keine Juristen ausgebildet werden können. Luxemburgische Nachwuchsanwälte studieren traditionell an französischen oder belgischen Universitäten, deren Diplome aufgrund entsprechender Äquivalenzabkommen in Luxemburg homologiert werden. Der notwendige Bezug zum luxemburgischen Recht wird in zweifacher Weise hergestellt: Am sog. *Centre universitaire* in Luxemburg wird ein einjähriges Einführungsstudium angeboten, das von den ausländischen Universitäten anerkannt wird. Obligatorisch ist das Grundstudium in Luxemburg nicht, es besteht vielmehr auch die Möglichkeit, ein Studium unmittelbar im Ausland aufzunehmen. Die Mehrzahl der aus Luxemburg stammenden Jurastudenten entscheidet sich jedoch, das Studium im heimischen Luxemburg zu beginnen. Die Zahl der Studienanfänger am *Centre universitaire* liegt gegenwärtig bei 70 bis 80 pro Jahr. Nach einem Jahr wechseln die Studenten üblicherweise entweder an die französischen Universitäten von Straßburg, Nancy, Paris oder Aix-en-Provence oder an die belgischen Universitäten von Brüssel und Lüttich. Gegenwärtig gibt es in Luxemburg Überlegungen, das Einführungsstudium auf zwei Jahre zu erstrecken, um den Studenten in Luxemburg zumindest den Erwerb des in Frankreich anerkannten DEUCAbschlusses zu ermöglichen. Nach dem Auslandsstudium kehren die Nachwuchsanwälte mit der *Maîtrise* ausgestattet nach Luxemburg zurück.

Um als Anwalt zugelassen werden zu können, ist der Besuch eines ergänzenden anwaltspezifischen *Cours complémentaire* notwendig, der vom Justizministerium verantwortet wird. Dieser gegenwärtig noch dreimonatige, demnächst sechsmonatige Kurs schließt mit einem Examen ab, das zur Qualifikation als „*Avocat*“ führt (früher „*Avocat stagiaire*“). Aufgrund der Besonderheit des Ausbildungsgangs versuchen auch relativ viele ausländische Absolventen mit einem für die Homologation in Luxemburg anerkannten ausländischen Abschluß, durch Besuch des *Cours complémentaire* eine luxemburgische Anwaltszulassung zu erreichen. Dies trifft insbesondere auf französische Absolventen aus den benachbarten französischen Provinzen zu, für die die Berufs- und Verdienstmöglichkeiten in Luxemburg deutlich besser sind als in Frankreich. Von den im letzten Jahr 120 Teilnehmern an dem den *Cours complémentaire* abschließenden Examen waren rund ein Drittel Ausländer. Das berufsspezifische Examen führt gleichwohl zu einer relativ starken Selektion sowohl aufgrund der fachlichen als auch der sprachlichen Anforderungen. Das luxemburgische Recht hat seine Wurzeln sowohl im französischen (Zivilrecht – Code Napoléon) als auch im belgischen (vor allem Strafrecht) und deutschen Recht (Steuer- und Sozialrecht). Besonders hohe Anforderungen stellt zudem die Sprachbarriere, da die Prüfungen Aufgabenstellungen nicht ausschließlich in französischer Sprache enthalten, sondern praktische Aufgaben auch in deutsch und zum Teil in luxemburgisch (ein Mosel-fränkischer Dialekt) gestellt werden. Diese Dreisprachigkeit der Prüfung erklärt sich vor dem Hintergrund, dass etwa im luxemburgischen Strafprozess aus historischen Gründen sämtliche Akten auf deutsch geführt werden, während insbesondere in Gerichtsverhandlungen auf luxemburgisch plädiert wird. An diesen komplexen Anforderungen scheitern daher viele ausländische Bewerber.

Nach bestandem Examen schließt sich eine zweijährige – bis vor kurzem noch dreijährige – berufspraktische



Ausbildung an, während der bereits der Titel des „*Avocat*“ geführt wird. Allerdings besteht während dieser Zeit Postulationsfähigkeit lediglich vor den Amtsgerichten sowie den Handels- und Strafkammern der Bezirksgerichte. Zwar muss der Nachwuchsanwalt eine entsprechende Ausbildungsstelle eigenverantwortlich bei einem in Luxemburg zugelassenen Anwalt suchen – was sich gegenwärtig noch als unproblematisch erweist –, allerdings erhält er vom Staat eine monatliche Vergütung in Höhe von 15.000 LUF (rund 750 DM). Üblich ist, dass der ausbildende Anwalt ebenfalls ein Gehalt zahlt, so dass der in Ausbildung befindliche Anwalt mit einem durchschnittlichen Einkommen von umgerechnet 3.000 bis 4.000 DM rechnen kann. Die zweijährige berufspraktische Ausbildung schließt mit dem „*examen de fin de stage*“ ab, einer vom Justizministerium abgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung in französischer Sprache. Die Prüfungskommission besteht aus Richtern und Anwälten. Das Bestehen der Prüfung führt zum Erwerb des Titels des „*Avocat à la Cour*“, der auch zum Auftreten vor den Zivilkammern der Bezirksgerichte und dem *Cour d'Appel* berechtigt.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen und Selbstverwaltung

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die anwaltliche Tätigkeit enthält das *Loi du 10.8.1991 sur la profession d'avocats* (Journal mémorial 1991, S. 1109 ff.). Dieses Gesetz statuiert in Art. 5 eine Monopolisierung der anwaltlichen Tätigkeit im Großherzogtum und regelt im übrigen vor allem die Selbstverwaltung der Anwaltschaft inklusive des Disziplinarrechts. Gesetzlich bestimmt wird die Existenz von zwei Anwaltskammern im Großherzogtum, der Anwaltskammer in Luxemburg und jener in Diekirch. Beide verfügen gem. Art. 11 als Organe über die Generalversammlung (*l'Assemblée*), den Kammervorstand (*Conseil de l'Ordre*), den Kammerpräsidenten (*Bâtonnier*) und – gemeinsam für die beiden existierenden Kammern – die Disziplinar- und Verwaltungskommission (*Conseil disciplinaire et administratif*). Die Mitglieder des Präsidiums und der *Bâtonnier* werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen liegt die Disziplinargewalt seit 1991 nicht mehr beim *Conseil de l'Ordre*, sondern bei dem seinerzeit neu geschaffenen *Conseil disciplinaire et administratif*. Die entsprechende Trennung erfolgte aufgrund der entsprechenden Gewährleistung der EMRK, die eine Trennung der verfolgenden von der entscheidenden Behörde notwendig machte. Allerdings ist dem *Bâtonnier* vor kurzem die Kompetenz eingeräumt worden, kleinere Disziplinarvergehen in einer Art Schnellverfahren mit Disziplinarstrafen von maximal 20.000 LUF zu ahnden. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des *Conseil disciplinaire et administratif*, der aus fünf gewählten Anwälten besteht, besteht eine Berufungsmöglichkeit. Die gerichtliche Überprüfung erfolgt durch eine Kammer, die mit zwei Richtern und einem Anwalt besetzt ist. Revision gegen deren Entscheidung ist zum *Cour de Cassation* möglich.

Das Anwaltsgesetz konzentriert sich im Wesentlichen auf organisationsrechtliche Fragen. Zur Regelung der klassischen standesrechtlichen Bereiche wie die Beziehung zum Mandanten, das Berufsgeheimnis, die Vergütung oder die Berufshaftpflichtversicherung werden in Art. 19 des Anwaltsgesetzes die Anwaltskammern ermächtigt. Lediglich für die Kammer in Luxemburg existiert ein solches *Règlement intérieur de l'Ordre des Avocats*. Die wesentlich kleinere Kammer in

Diekirch besitzt kein geschriebenes *Règlement*; man greift dort im Bedarfsfall aber auf die sehr umfassenden Regelungen der benachbarten Kammer Luxemburg zurück.

IV. Anwaltliches Gesellschaftsrecht

Die Möglichkeiten der Assoziierung der vom Gesellschaftsrecht allgemein bereitgehaltenen Organisationsformen regeln sich nach dem neunten Titel des *Règlement intérieur*. Gestattet ist bislang lediglich eine Zusammenarbeit in einer *Société générale*. Es bestehen allerdings Überlegungen, auch andere Gesellschaftsformen für die Anwaltschaft zu öffnen. Gedacht wird an eine Übernahme des belgischen Modells, was sowohl eine der deutschen Rechtsanwaltsgesellschaft als auch der Partnerschaft entsprechende Organisationsform zur Verfügung stellt. Die Novellierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts wird insbesondere deshalb vorangetrieben, weil die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für luxemburgische Anwälte bislang wenig zufriedenstellend sind. Dem Anwalt ist es gegenwärtig weder durch entsprechende organisationsrechtliche Maßnahmen noch durch allgemeine Mandatsbedingungen oder individualvertragliche Vereinbarungen möglich, seine Haftung gegenüber dem Mandanten zu beschränken. Das insofern erhebliche Haftungsrisiko ist durch eine von der Kammer vermittelte Kollektivversicherung mit einer Deckungssumme von maximal 25 Mio LUF pro Schadensfall abgesichert.

Das Problem der interdisziplinären Zusammenarbeit in *Multi-Disciplinary Practices* (MDP) beschäftigt die luxemburgische Anwaltschaft gegenwärtig ebenso intensiv wie andere europäische Anwaltschaften. Art. 9.3.1 *Règlement intérieur* gestattet es Anwälten lediglich, sich mit anderen Anwälten zu vergesellschaften. Eine Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen ist nicht möglich. Dieses strikte Verbot der interdisziplinären Zusammenarbeit führt insbesondere bei der Zusammenarbeit von luxemburgischen Kanzleien mit internationalen Großsozietäten zu Problemen. So machte die luxemburgische Kammer bei der „Fusion“ einer luxemburgischen und einer niederländischen Kanzlei Bedenken geltend, weil eine Fusion dazu geführt hätte, dass die luxemburgischen Anwälte unter Umständen in einer Gesellschaft mit niederländischen Notaren arbeiten. Auch die Rechtsberatungsaktivitäten der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften leiden unter dem Verbot der interprofessionellen Vergesellschaftung. Zwei der fünf großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften arbeiten eng mit einem luxemburgischen Anwalt zusammen, der allerdings mit ihnen de jure gesellschaftsrechtlich nicht verflochten ist. Anders als in einem Teil der Staaten, die ebenfalls ein Verbot der MDP kennen, ist es in Luxemburg aufgrund Art. 9.3.6. *Règlement intérieur* auch nicht möglich, einen solchen „selbständigen“ Anwalt unter der *Brand* der Beratungsgesellschaft arbeiten zu lassen. Wenngleich es Tendenzen gibt, die interprofessionelle Zusammenarbeit künftig zu erleichtern, konzentrieren sich die entsprechenden Überlegungen weniger auf die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern oder Unternehmensberatern, sondern gegenwärtig allenfalls auf den Beruf des Notars.

Eine gewisse Abhilfe schafft die Tatsache, dass es seit März 2000 jedenfalls erlaubt ist, auf Kooperationspartner hinzuweisen, sei es, dass diese Anwälte oder andere beratende Berufe sind. Jegliche Form des Kooperationshinweises war luxemburgischen Anwälten zuvor streng untersagt.



V. Werberecht

Das traditionell restriktive anwaltliche Werberecht ist im April 2000 liberalisiert worden. Gem. Art. 4.6 *Règlement intérieur* ist Anwälten erstmals die Werbung durch Kanzleibroschüren (*plaquette*) und Internetseiten gestattet. Solche Kanzleibroschüren dürfen allerdings nur an existierende Mandanten oder auf Anfrage versandt werden. In der Broschüre kann der Anwalt seinen Werdegang, die Mitglieder der Kanzlei, die Interessenschwerpunkte, die Fremdsprachenkenntnisse, den beruflichen Werdegang, die akademischen Grade, seine Publikationen und seine Mitgliedschaft in berufsständischen Vereinigungen angeben. Ebenfalls gestattet ist der Abdruck eines Fotos des Anwalts. Marketing durch Zeitungsanzeigen ist weiterhin nur gestattet, wenn ein bestimmter Anlass wie eine Kanzleieröffnung oder –verlegung mitgeteilt wird. In solchen Anzeigen darf ausdrücklich auf Tätigkeitsschwerpunkte nicht hingewiesen werden. Die Kammer hat für ihre Mitglieder eine Informationsbroschüre aufgelegt, aus der allgemeine Informationen über die Anwaltschaft, aber etwa auch über die Möglichkeit der Erlangung kostenloser Rechtshilfe und berufrechtliche Pflichten der Anwälte ersichtlich sind. Gedacht ist daran, dass die Mitglieder der Kammer ihre individuellen Informationen in diese von der Kammer ausgegebene generelle Broschüre in einer entsprechend vorgesehenen Einlegelasche einlegen. Die für die Kanzleibroschüren geltenden Reglementierungen finden gem. Art. 4.6.8 *Règlement intérieur* auf Homepages im Internet sinngemäße Anwendung.

VI. Kostenwesen

Der luxemburgische Anwalt ist in der Bestimmung seines Honorars lediglich durch die Generalklausel des Art. 38 Abs. 1 Anwaltsgesetz reglementiert. Nach dieser Vorschrift muss er bei der Festlegung seines Honorars die Schwierigkeit des Mandats, die Bedeutung der Angelegenheit, den Umfang der Tätigkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten und den Erfolg der anwaltlichen Bemühungen berücksichtigen. Während somit Erfolgshonorare gestattet sind, ist gem. Art. 2.4.5.3 *Règlement intérieur* eine Streitanteilsvereinbarung im Sinne einer *quota litis* nicht gestattet. Kommt es zu Streitigkeiten über die Angemessenheit des Honorars, wird gem. Art. 2.4.6 *Règlement intérieur* auf Antrag einer der beiden Beteiligten eine Überprüfung der Honorarnote durch den *Conseil de l'Ordre* durchgeführt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist eine Abrechnung auf Stundenbasis gängige Praxis. Die Stundensätze bewegen sich hierbei zwischen vier- und zehntausend LUF pro Stunde.

Für staatliche Rechtshilfe (*aide judiciaire*) wendet der Fiskus gegenwärtig rund 26 Mio. LUF pro Jahr auf, Tendenz steigend. Ein Antrag auf Gewährung der Kostenhilfe ist an das Justizministerium zu richten, das den Fall zur Prüfung an den *Bâtonnier* der zuständigen Kammer weiterleitet. Bejaht dieser die hinreichende Erfolgsaussicht, übernimmt der Staat die durch die Rechtsverfolgung entstehenden Kosten (bei späterem Prozeßverlust die Gerichtskosten). Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller Rekurs zum *Conseil disciplinaire et administratif* einlegen. Die steigenden Aufwendungen für die staatliche Kostenhilfe haben zu einer Diskussion geführt, ob auch künftig Kostenschutz für zwei Instanzen gewährt werden kann. Das Problem wird in gewisser Weise dadurch entschärft, daß die eigenverantwortliche Versicherung gegen Kostenrisiken an Bedeutung gewinnt. Neben Rechtsschutzversicherungen ist Kostenschutz auch durch Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einem Verbrau-

cherschutzverband zu erlangen. Während Gewerkschaften im Einzelfall entscheiden, ob sie ihre Mitglieder unterstützen, zahlen Verbraucherschutzverbände in der Regel 50% der entstehenden Kosten.

VII. Anwaltliche Freizügigkeit

Luxemburg hatte gegen die Richtlinie 98/5/EG vom 16. Februar 1998 „zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde“, Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben und verweigert demgemäß bislang eine Umsetzung des Richtlinieninhalts in das nationale Recht. Die Klage stützte sich darauf, dass als Ermächtigungsgrundlage nach luxemburgischer Rechtsauffassung fälschlich Art. 57 Abs. 1 EGV anstelle Art. 57 Abs. 2 S.2 EGV gewählt worden war. Mit seiner Entscheidung vom 7. November 2000 hat der EuGH die Klage abgewiesen. Zu einer Umsetzung der Richtlinie war es nach dieser Entscheidung bis März 2001 noch nicht gekommen. Die künftigen Regelungen werden neben das „*Loi du 10 août 1991 déterminant, pour la profession d'avocat, le système genera de reconnaissance des diplomes d'enseignement supérieur qui sanctionnent des formations professionnelles du'ne durée minimale des trois ans*“ treten, das bislang in Umsetzung der Hochschuldiplomenerkennungsrichtlinie 89/48/EWG die Niederlassung europäischer Anwälte in Luxemburg gewährleistet hat. Die dort vorgesehene Integrierung in die luxemburgische Anwaltschaft über eine Eignungsprüfung ist bislang rund ein Dutzend Mal erfolgt. Vor allem französische und belgische Anwälte haben sich erfolgreich der Prüfung unterzogen. Deutsche Bewerber sehen sich in der Regel fachlichen Problemen ausgesetzt, da das luxemburgische Recht und damit der Prüfungsstoff stark vom romanischen Rechtskreis geprägt ist. Die schriftliche Prüfung erfolgt auf französisch, die mündliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten auch in deutscher oder luxemburgischer Sprache durchgeführt werden (Art. 7 Abs. 1 S. 2, 3 *Loi du 10 août 1991*). Prüfungsgegenstand der aus drei Arbeiten bestehenden schriftlichen Prüfung sind gemäß Art. 8 *Loi du 10 août 1991* das Zivil- und Zivilprozeßrecht, das Straf- und Strafprozeßrecht sowie wahlweise das Wirtschafts- oder Verwaltungsrecht. In der mündlichen Prüfung werden Fragen des Berufsrechts sowie Themen aus der eventuell nicht bestandenen schriftlichen Prüfung behandelt.

Die Möglichkeiten für Anwälte aus EU-Staaten, in Luxemburg dienstleistend tätig zu werden, ergeben sich aus dem „*Loi du 29 avril 1980 réglant l'activité en prestations de service ... des avocats habilités à exercer leurs activités dans un autre Etat membre des Communautés Européennes*.“ Zu Problemen hat in der Vergangenheit Art. 3 Abs. 1 geführt, nach dem ein dienstleistender Anwalt bei forensischer Tätigkeit gemeinsam mit einem in Luxemburg zugelassenen Anwalt tätig werden muß („*agir en concert*“). Diese Regelung wird von den Gerichten dahingehend ausgelegt, daß jedenfalls vor den Zivilkammern des Bezirksgerichts ein ausländischer Anwalt nicht postulationsfähig ist. Ausländischen Anwälten ist die forensische Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vor den Gerichten gestattet, vor denen keine besondere Zulassung besteht.

Wiss. Mitarbeiter Matthias Kilian,
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und
Notarrecht, Universität zu Köln